

**Anlage zu TOP 3 der Niederschrift über die 5. Sitzung des  
Betriebsausschusses vom 18.05.2006**

## Was ist zu tun?

- Anpassung des Planungsprozesses in zeitlicher Hinsicht (WPL bis zum 30.11.05, § 14)
- Deckungsmittelnachweis und Übereinstimmung zum HH (§ 15)
- Anpassung der Stellenübersicht (§ 17)
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Buchführung und KLR (§ 19)
- Prüfung des Zwischenberichtswesens ins zeitlicher Dimension (§ 20)
- Anpassung Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Lagebericht an §§ 266, 275, 289 HGB
- Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern (z.B. §§ 22 Bilanz § 23 GuV, § 24 Anlagenspiegel, § 53 HGrG)
- Anpassung bei der Veröffentlichung (§ 26)



© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

## Aufgaben der Betriebsleitung

- Aufgabe der Betriebsleitung wird vom Wesen des Eigenbetriebs als einem wirtschaftlichen Unternehmen bestimmt (nicht verwalten, sondern wirtschaften und managen)
  - Zielsetzung
  - Planung der betrieblichen Prozesse
  - Koordinierung und Überwachung
  - Bereitstellung von Ressourcen und Steuerung des Einsatzes
  - Organisation
  - Personalführung
  - Rechenschaftslegung
- Controlling und Risikomanagement sollen die Betriebsleitung bei der Leitung, Steuerung und Koordinierung unterstützen

© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

## §§ 1 – 2 EigVO NRW

- **§ 1 Rechtsgrundlage des EB**
  - Redaktionelle Änderung (... § 114 der GO ...)
- **§ 2 Betriebsleitung**
  - Aus Werkleitung wird Betriebsleitung
  - Sie ist für die wirtschaftliche Führung des EB verantwortlich *und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG.*



© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

## Haftung nach § 84 LBG

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

## § 3 Vertretung des Eigenbetriebs

- **§ 3 Abs. 1:** Der Eigenbetrieb wird nach außen grundsätzlich durch die Betriebsleitung vertreten, sofern keine anderen speziellen Regelungen bestehen (Konkretisierung der Außenvertretung).
- **§ 3 Abs. 3:** Die Kompetenzen der Betriebsleitung werden gestärkt resp. an die im Unternehmensbereich üblichen Gepflogenheiten **angepasst** (Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen).

## §§ 4 - 5 EigVO NRW

- **§ 4 Zuständigkeiten des Rates**
  - Der Rat entscheidet auch über die *Abberufung der Betriebsleitung*.
  - Der Rat entscheidet auch über die *Entlastung des Betriebsausschusses*.
- **§ 5 Betriebsausschuss (BA)**
  - Namensänderung
  - **Abs. 1:** Ausrichtung des Betriebsausschusses auf die **Angelegenheiten und Belange des Betriebes** (Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden).
  - **Abs. 2:** Regelungen zu den dem BA angehörenden Beschäftigten wurden gestrichen (hinreichende Regelungen in § 114 Abs. 3 GO sowie Wahlordnung enthalten sind).

## § 5 EigVO NRW

- **§ 5 Betriebsausschuss**
  - **Abs. 4: Eindeutigere Abgrenzung der Kompetenzen der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Betriebsleitung** (Über alle wichtigen Angelegenheiten die *gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin ... zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung*).
  - **Abs. 5: Kameralistische Terminologie wird ersetzt.**
  - **Abs. 5: Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.**
  - **Abs. 7: Betriebsausschuss haftet wie Betriebsleitung.**

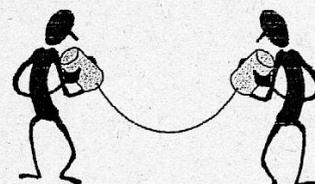
4/11

© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

4/11

## §§ 6 – 8 EigVO NRW

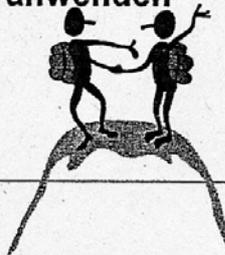
- **§ 6 Rechtliche Stellung des Bürgermeisters/In**
  - Redaktionelle Änderungen
  - **Abs. 1: Betriebsleitung wird bei Personalentscheidungen in ihren Kompetenzen gestärkt** (*... ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier betroffenen Personalentscheidungen einzuräumen*).
  - **Abs. 3: Klärung und Abgrenzung der Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Gemeindeverwaltung** (*Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen*).
- ✓ **§ 7 Unterrichtung des Kämmerers/in**
  - Redaktionelle Änderungen
- **§ 8 Zusammenfassung von Betrieben**
  - **Klarstellung: mehrer Betriebe einer Gemeinde können zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefasst werden.**



© Andreas Hibbeln, Sprockhövel

## § 27 EigVO NRW, Übergangsregelung

- **§ 27 Anwendung des NKF**
  - Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Vorschriften der GemHVO NRW zulässig. Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die § 19 Abs. 2 und §§ 21 bis 25 insoweit nicht.
  - Ziel der Bestimmung: Anpassung bei örtlichem Bedarf
- **Übergangsregelung (Art. 21 Abs. 2 NKFG)**
  - In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01.01.2005
  - Altbetriebe (Betriebsgründung vor dem 01.01.2005) können im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der EigVO in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anwenden



## Was ist zu tun?

- **Änderung resp. Anpassung von Betriebssatzungen**
- **Verwaltungsinterne Abstimmungen**
  - z.B. Kompetenzen nach § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1
- **Information und Abstimmung Rat und Betriebsausschuss**
  - Allgemeine Information
  - Abberufung der Betriebsleitung
  - Neuregelung der Entlastung
  - Betriebsausschuss sollen keine anderen Aufgaben übertragen werden
  - Haftung
- **Zusammenfassung von Betrieben prüfen**
- **Überprüfung der EK-Struktur und –Angemessenheit (§ 9)**
- **Aufbau eines Risikomanagementsystems**
- **Trennung von Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge (§ 13 Abs. 2)**